



LAV, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken

Herr Fabian Schlicker



GB 1: Zentrale Dienste  
Az.: VIG-FdS/2017

Bearbeiterin: [Redacted]  
Tel.: 0681 9978 - [Redacted]  
Fax: 0681 9978 - [Redacted]  
E-Mail: [Redacted]@lav.saarland.de  
Datum: 05.02.2020

## **Bescheid betreffend Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

### **Ihre Anfrage nach VIG über die Plattform FragDenStaat - Topf Secret:**

#### **Kontrollbericht zu real-Markt in Homburg, Saarland**

Sehr geehrter Herr Schlicker,

nach Abwägung aller hier betroffenen Interessen wurde entschieden, Ihnen die beantragten Informationen wie folgt weiterzugeben: Die Daten der beiden letzten Kontrolltermine werden Ihnen mitgeteilt und etwaig dabei festgestellte Beanstandungen aufgeführt, indem sie einem Beanstandungstyp (z.B.: Hygienemangel, Kennzeichnungsmangel, baulicher Mangel, Irreführung) zugeordnet werden und nach der Erheblichkeit des Mangels nach Maßstab des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch –LFGB- gekennzeichnet werden.

Auf Wunsch erhalten Sie auch die Möglichkeit, nach Terminvereinbarung die Kontrollberichte in unserem Haus einzusehen. Allerdings dürfen die Daten weder gespeichert noch vervielfältigt werden.

Der beantragten Übersendung der Kontrollberichte kann indes leider nicht entsprochen werden.

Zwar soll grundsätzlich dem Antrag auch hinsichtlich der Art der Informationsgewährung gem. § 6 Abs. 1, S. 2 VIG möglichst stattgegeben werden, es sei denn, dem stünde ein wichtiger Grund entgegen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Internetveröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB und insbesondere des diesbezüglichen Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (AZ: 1 BvF 1/13) ist dies vorliegend der Fall. Diese Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich unmittelbar auf die behördliche Veröffentlichung nach dem LFGB bezieht, ist vorliegend wegen der drohenden Veröffentlichung der Kontrollergebnisse im Rahmen der „TopfSecret-Aktion“ auf der privaten



„Frag den Staat“- Internet-Plattform und damit aufgrund des faktisch gleich wirkenden Eingriffs in die Unternehmergrundrechte in Folge der behördlichen Weitergabe der Information in verfassungskonformen Auslegung des VIG insoweit gebührend zu beachten.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt, dass die behördliche Informationsgewährung, die in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit des Lebensmittelunternehmers eingreift, nach Erforderlichkeit und Angemessenheit zu erfolgen hat.

Diese Rechtsprechung fand mittlerweile durch das VG Regensburg (Beschl. v. 15.03.2019, RN 5 S 19.189) dahingehend Beachtung, dass die Herausgabe der gewünschten Kontrollberichte als rechtsmissbräuchlich verworfen wurde, wohingegen zu erwägen sei, ob nicht stattdessen eine Information per beschreibender Auskunftserteilung oder per Akteneinsicht erteilt werden könne.

Unter Beachtung dieser gerichtlichen Vorgaben ist daher die Übermittlung der von Ihnen angefragten kontrollbezogenen Daten in verfassungskonformer Auslegung des VIG nach vorgenanntem Prozedere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, was durch das erörterte zweistufige Verfahren zunächst durch Übersendung der zusammengefassten Kontrollergebnisse mit zusätzlicher Option der Akteneinsicht im Haus gewährleistet wird.

#### **Nebenverfügungen:**

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur dem Privatgebrauch des Antragstellers dienen soll und durch vorliegende Bewilligung der Datenherausgabe nicht zugleich eine Veröffentlichung im Internet gestattet wird.

Sollten Sie dennoch die Information an die Plattform „Frag den Staat“ weiterleiten, handeln Sie in eigener Verantwortung.

2. Der betroffene Betriebsinhaber wird gleichzeitig über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert und kann gemäß nachfolgender Rechtsbelehrung auch Widerspruch einlegen.

3. Gemäß § 80 IV VwGO wird die Vollziehung dieses Bewilligungsbescheids über die Informationserteilung abweichend vom gesetzlichen Sofortvollzug bei Informationen über Abweichungen vom Lebensmittelrecht § 5 Abs. 4 S. 1 VIG bis zur Rechtskraft des Bescheids ausgesetzt.

**Grund:** Aufgrund der dargestellten rechtlichen Zweifeln gem. Bewilligungsbescheid, dieser Mitteilung über die Zulässigkeit bzgl. „ob“ und „wie“ einer Informationserteilung, die zur Internetveröffentlichung auf einer privaten Plattform benutzt werden soll, überwiegt bei einer umfassenden Interessenabwägung in Übereinstimmung mit der benannten Entscheidung des VG Regensburg das Aussetzungsinteresse des Lebensmittelunternehmers das Informationsinteresse des Verbrauchers.

Denn eine Folgenabwägung insbesondere hinsichtlich der potentiellen finanziellen Einbußen des Unternehmers angesichts der offenen Fragen bzgl. der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sprechen klar dafür, diese in einem ordentlichen Hauptverfahren in dem gebotenen Umfang zu behandeln, weswegen bis dahin ein Vollzug der Informationserteilung ausgesetzt wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist gem. § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

